



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 07.10.2003

Nr. 44

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 20.10. – 30.10.2003 ... 479

R i c h t l i n i e zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
im Landkreis Eichsfeld ab 01.01.2003 ... 480

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf
Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes
"Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (BS-WBS) ... 488

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“
Bekanntmachungsvermerk zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des
Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer
Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) ... 492

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 20.10. – 30.10.2003

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 4, 4 und 5 der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09.03.1999 (GVBl. 7, S. 240) legt der Landkreis Eichsfeld für sein Territorium fest, dass in der Zeit vom

20.10. – 30.10.2003

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden darf.

Nachstehende Bedingungen sind dabei zu beachten.

- Trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken
- anfällt, darf verbrannt werden, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten, bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- . 1.500 m zu Flugplätzen
- . 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- . 100 m zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen,
- . 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- . 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- . 5 m zur Grundstücksgrenze

Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist erforderlich.

Die Benutzung von anderen Stoffen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers als den o.g. ist verboten. Insbesondere dürfen keine häuslichen Abfälle, Reifen Mineralölprodukte, oder behandelte Hölzer verbrannt werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.

Das Verbrennen von Baum und Strauchschnitt ist spätestens zwei Werktage vorher bei der Örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft /Ordnungsamt oder der Stadt anzuzeigen.

Zu widerhandlungen gegen o.g. Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 09.09.2003

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld ab 01.01.2003

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen
2. Allgemeine Voraussetzungen, Fördergrundsätze und Antragsverfahren
3. Förderarten und Fördermöglichkeiten
 - Richtlinie I Kinder- und Jugendberufshilfe, Fahrten und Lager
 - Richtlinie II Internationale Jugendbegegnungen
 - Richtlinie III Studien- und Bildungsreisen
 - Richtlinie IV Außerschulische Jugendbildung
 - Richtlinie V Projekte und Veranstaltungen
 - Richtlinie VI Materialien, Anschaffungen und Ausstattungen für Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
 - Richtlinie VII Förderung von Fachkräften der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
 - Richtlinie VIII Förderung von Projekten und Häusern der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
 - Richtlinie IX Förderung von Jugendeinrichtungen Investivförderung
 - Richtlinie X Individuelle Hilfe zur schulischen und beruflichen Integration nach § 13 (1) SGB VIII (KJHG) und § 19 (KJHAG)
4. Verwendungsnachweise
5. Inkrafttreten
6. Abkürzungsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis Eichsfeld ist gemäß § 69 Abs.1 des SGB VIII örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt des Landkreises ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem, SGB VIII ergeben. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt das Jugendamt die eigenverantwortliche Tätigkeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Eichsfeld.

Durch den Landkreis Eichsfeld werden auf der Grundlage des SGB VIII und des KJHAG des Freistaates Thüringen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Rahmen der vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gefördert.

Die Förderung der Jugendarbeit soll zur Stärkung der Angebote beitragen, die junge Menschen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln befähigen (§ 11 Abs. SGB VIII).

Hierzu ist es einerseits notwendig, junge Menschen in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, andererseits aber auch dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und den Schwächeren in der Gesellschaft Unterstützung und Hilfe zu leisten (§ 13 SGB VIII).

Die Maßnahmen haben besondere soziale und kulturelle Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen und ihnen Chancen zur Orientierung, Konfrontation und zu sozialem Lernen zu eröffnen (§ 9 Abs. 2 KJHG). Ferner haben Angebote der Jugendarbeit die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Pkt. 3 KJHG).

2. Allgemeine Voraussetzungen, Fördergrundsätze und Antragsverfahren

- 2.1 Zuwendungen werden nur für Personen aus dem Landkreis Eichsfeld im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt. In die Förderung sind darüber hinaus Fachkräfte und Jugendgruppenleiter, die älter als 27 Jahre sind, einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn Gruppenleiter außerhalb des Landkreises Eichsfeld ihren Wohnsitz haben, aber für Kinder und Jugendliche des Landkreises tätig sind. Berücksichtigt werden 1 Leiter oder Betreuer mit Jugendgruppenleitercard A bzw. B bis zu 7 Teilnehmer (gilt für Richtlinie I bis V).
- 2.2 Antragsberechtigt sind alle Träger der Jugendhilfe, die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII sowie den § 11 KJHAG entsprechen.

Für die Feststellung der Förderwürdigkeiten gemäß § 75 SGB VIII gilt die Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, die durch den Jugendhilfeausschuss mit Drucksache Nr. 96/012 vom 30.10. 1996 beschlossen wurde.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.4 Die Antragsteller haben die Gesamtfinanzierung ihrer Maßnahme selbst zu sichern. Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden auszuschöpfen.

Stiftungsmittel sind nach Möglichkeit zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden nur tatsächlich entstandene Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten, Eintrittsgelder sowie Gebühren (gilt für Richtlinie I bis V).

Die Zuschüsse werden auf volle Euro-Beträge gerundet. Eine Doppelfinanzierung aus verschiedenen Haushaltsstellen des Landkreises Eichsfeld ist nicht möglich.

Anträgen ist grundsätzlich eine Erklärung darüber beizufügen, ob er Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

2.5 Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Bei Förderhöhen über 1.000,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über die Bezuschussung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, die nicht in den vorliegenden Richtlinien geregelt sind, wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss entschieden.

2.6 Für nach diesen Richtlinien durchgeführte Maßnahmen darf eine allgemeine Verwaltungskostenspauschale angerechnet werden, und zwar max. i.H.v. 10 % des Zuwendungsbetrages.

2.7 Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Formblätter sind beim Jugendamt erhältlich. Diese sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres, in Ausnahmefällen bei Maßnahmen nach Richtlinien I und IV bis VI bis spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn und nach Richtlinie X im entsprechenden Bedarfsfall, bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Anträge nach den Richtlinien VII, VIII und IX sind bis spätestens 30.06. des Vorjahres für das darauf folgende Jahr bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

Maßnahmen nach Richtlinien II, III und VI bis IX sind mit entsprechendem Kosten- und Finanzierungsplan zu beantragen. Alle Maßnahmen und Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muss Eigenbeiträge in angemessener Höhe nachweisen.

2.8 Nicht gefördert werden:

- Schulische Maßnahmen (Klassenfahrten)
- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend religiösen Charakter (z.B. Kommunion- und Konfirmantenfreizeiten) Jugendweihe, Turniere, Wettkämpfe sowie Maßnahmen mit parteipolitisch oder wissenschaftlichen Charakter
- Verfassungsfeindliche, antidemokratische und jugendgefährdende Aktivitäten

3. Förderarten und Fördermöglichkeiten

Richtlinie I	Kinder- und Jugendberufshilfe, Fahrten und Lager
Richtlinie II	Internationale Jugendbegegnungen
Richtlinie III	Studien- und Bildungsreisen
Richtlinie IV	Außerschulische Jugendbildung
Richtlinie V	Projekte und Veranstaltungen
Richtlinie VI	Materialien, Anschaffungen und Ausstattungen für die Kinder – und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
Richtlinie VII	Förderung von Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
Richtlinie VIII	Förderung von Projekten und Häusern der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
Richtlinie IX	Förderung von Jugendeinrichtungen - Investivförderung
Richtlinie X	Individuelle Hilfe zur schulischen und beruflichen Integration nach § 13 (1) SGB VIII und § 19 KJHAG

Richtlinie I – Kinder- und Jugendberufshilfe, Fahrten und Lager

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden

- 1.1 eintägige Fahrten mit einer Mindestdauer von 5 Stunden,
 - 2.2 mehrtägige Maßnahmen von mindestens 3 und max. bis 14 Tagen (An- und Abreise zählen zusammen als 1 Tag).
- Berücksichtigungsfähig sind max. 45 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- zu 1.1 2,50 € pro Teilnehmer
- zu 1.2 1,80 € pro Tag und Teilnehmer.

Richtlinie II – Internationale Jugendbegegnung

1. Was kann gefördert werden?

Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Bundesgebiet und im Ausland, die den jungen Menschen helfen sollen, die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen anderen Land zu verstehen und deren Sitten, Bräuche und kulturellen Besonderheiten zu achten (§ 11 SGB VIII).

Jugendliche und junge Erwachsene des Landkreises Eichsfeld im Alter von 12 - 18 Jahren werden unabhängig vom Einkommen gefördert. Junge Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie über kein eigenes oder nur ein geringes Arbeitseinkommen verfügen, was durch den freien Träger der Maßnahme bestätigt wird.

Die Grundsätze des BSHG finden Anwendung.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern bei einer Dauer bis zu 4 Tagen und für Teilnehmer von noch nicht anerkannten Trägern in der Jugendarbeit max. 1,80 € pro Tag und Teilnehmer.
- 2.2 Für Internationale Jugendaustauschmaßnahmen mit mindestens 9 Teilnehmern (Kleinbus) werden max. 7,50 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Höchstdauer von 16 Tagen gewährt. Gegenbesuchs- und Jugendaustauschmaßnahmen in Projektform werden im Einzelfall durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gefördert.
- 2.3 Die Zuwendung wird für max. 45 Jugendliche und für max. 3 Maßnahmen pro anerkannten Träger und Jahr gewährt.
- 2.4 Bei Maßnahmen ohne unterschriebene Teilnehmerliste des ausländischen Partners werden 1,80 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Richtlinie III – Studien- und Bildungsreisen

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Studien- und Bildungsreisen außerhalb des Landkreises Eichsfeld mit festem Programm, die der Information über und Auseinandersetzung mit politischem, kulturellen, ökologischen und sozialen Themen dienen.

Diese Reisen müssen mindestens 1 Tag umfassen. Die Höchstförderzeit umfasst 10 Tage. Gefördert werden 7, max. 45 Jugendliche im Alter von 10 - 27 Jahren, bei Auslandsreisen mit einem Mindestalter ab 12 Jahren.

Junge Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr werden jedoch nur dann gefördert, wenn sie über kein eigenes oder nur ein geringfügiges Einkommen verfügen, was durch den Träger der Maßnahme bestätigt wird. Die Grundsätze des BSHG finden hierfür Anwendung.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 5,00 € pro Tag und Teilnehmer.

3. Nicht gefördert werden:

Fahrten, die überwiegend der Erholung und Besichtigung dienen (siehe dazu Nr. 2.8 der Vorbemerkungen).

Richtlinie IV – Außerschulische Jugendbildung

1. Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind Veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer und kultureller Bildung sowie zum Jugendschutz. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an. Darüber hinaus sollen ehrenamtliche und auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätige Personen (z.B. Jugendgruppenleiter, Seminarleiter u.ä.) weiter gebildet werden (§§ 73, 74 SGB VIII, §§ 16,17 KJHAG).

Im Einzelnen sind förderwürdig:

- 1.1 Bildungsmaßnahmen für Jugendgruppen und Jugendverbände
- 1.2 Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung von ehrenamtlichen Fachkräften in der Jugendarbeit
- 1.3 Förderung von Veranstaltungen mit Referenten, sofern der Veranstalter ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe oder kommunaler Träger des Landkreises Eichsfeld ist und der Referent kein Mitarbeiter des Veranstalters

2. Umfang der Förderung

- zu 1.1 Bildungsmaßnahmen werden mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, max. 3,80 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst. Mehrtägige Bildungsmaßnahmen werden innerhalb des Landkreises bis zu 7 Tagen gefördert.
- zu 1.2 Max. zwei Drittel der tatsächlichen Kosten, (ab 4 Stunden bis zu 5 Tagen) für ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendarbeit, jedoch höchstens 15,00 € pro Tag und Teilnehmer
- zu 1.3 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu einem Drittel der entsprechenden Referentenkosten. Der Zuschuss beträgt bei Wochenendveranstaltungen nicht mehr als 60,00 €, bei Veranstaltungen ab 2 Tagen nicht mehr als 30,00 € pro Tag, bei Tages- und Abendveranstaltungen nicht mehr als 10,00 €

Richtlinie V – Projekte und Veranstaltungen

1. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden kulturelle, sportliche, ökologische und jugendpolitische Projekte sowie Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert. Dies sind im Einzelnen örtliche Ferienspiele, Kinderwochen, Kinderfeste mit sportlichem und freizeitpädagogischem Wert.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Kinderwochen und örtliche Ferienspiele mit einer Mindestanzahl von 10 Kindern und Jugendlichen zwischen 6 bis 18 Jahren mit 2,50 € pro Woche und Teilnehmer
- 2.2 Kulturelle, ökologische und jugendpolitische Projekte und sportliche Kinderfeste bis zu drei Tagen mit 2,50 € pro Tag und Teilnehmer, bis zu max. 50 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren. Die Zuwendung darf ein Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten.

3. Sonstige Unterstützung

Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, die nicht in der Lage sind, Teilnehmerbeiträge für eine außerschulische Jugendfreizeitmaßnahme in vollem Umfang aufzubringen, können eine zusätzliche Unterstützung erhalten.

Als Maßstab sind die Einkommensgrenzen nach § 79 BSHG anzuwenden. Zur Ermittlung des Einkommens und Vermögens und zur Bemessung der Kostenübernahme gilt insbesondere § 76 des BSHG. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss 50 % des Teilnehmerbeitrages, max. 100,00 € jährlich pro Kind.

Richtlinie VI – Materialien, Anschaffungen und Ausstattungen für die Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1 Anschaffungen, die für die Jugendarbeit unbedingt notwendig sind wie z.B. audiovisuelle Geräte, Gegenstände, Hilfsmittel, Bild- und Tonträger, Arbeits- bzw. Bastelmaterialien
- 1.2 Spiele, Sportartikel
- 1.3 Notwendige Zusatzgeräte sowie Instandhaltungskosten
- 1.4 Zelte, Zeltmaterialien sowie deren Instandhaltung
- 1.5 Renovierung von Jugendräumen

2. Umfang der Förderung

Die Förderung kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.500,00 € betragen. Die zu fördernden Materialien und Geräte dürfen den Einzelanschaffungswert von 400,00 € netto nicht überschreiten.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1 Bei Antragstellung für Einrichtungen in der Jugendarbeit wird die Mitfinanzierung mindestens in gleicher Förderhöhe vorausgesetzt.
- 3.2 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der die Gesamtfinanzierung gewährleistet. Dabei können unentgeltliche Bau- und Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, max. jedoch 5,00 €/Stunde anerkannt werden.
- 3.3 Anschaffungen, Ausstattungen ab 250,00 € Einzelanschaffungswert sind zu inventarisieren.
- 3.4 Nach Auflösung eines freien Trägers, Vereins oder einer Jugendgruppe sind die mit Fördermitteln des Landkreises Eichsfeld angeschafften Gegenstände dem Jugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer

grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechende Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 % der Zuwendung mindert.

Richtlinie VII – Förderung von Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Was kann gefördert werden?

- 1.1 Fachkräfte für Häuser der offenen Tür (HOT), wenn die Einrichtung an mindestens 6 Tagen in der Woche und bis 22:00 Uhr geöffnet hat.
- 1.2 Fachkräfte in Projekten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit.
- 1.3 Förderung von Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte mit mindestens 18 Wochenarbeitsstunden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Verbandsarbeit, ländliche Jugendarbeit, wenn der Treff an mindestens 5 Tagen in der Woche und mindestens bis 20:00 Uhr geöffnet hat. Sind im Jugendtreff mindestens 2 Arbeitskräfte tätig (Stellen nach dem SGB III sind darin einbezogen) soll der Treff an mindestens 1 Wochenendtag (Samstag oder Sonntag) geöffnet haben.

2. Die Aufgaben sollten u.a. darin bestehen:

- 2.1 Initiierung und Koordinierung von offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
- 2.2 Intensivierung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in Freizeiteinrichtungen und Jugendverbänden
- 2.3 Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

3. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind Personalkosten für max. 3 hauptamtliche Fachkräfte pro Projekt – bzw. Einrichtungs-standort. Der Zuschuss kann bis zu 50 % der Lohnkosten betragen. Er ist nicht für Stellen in ABM, SAM u.ä. zu gewähren. Eine höhere Mittelfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Bemessungsgrundlage gilt der BAT – Ost (kommunal). Der Personalkostenzuschuss orientiert sich dabei an den tatsächlich entstandenen Kosten, aber max. am Durchschnittswert der Vergütungsgruppe V c bzw. an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Pauschalbetrag.

4. Verfahren der Förderung

- 4.1 Personalkosten für auf Dauer angelegte Förderung können nur bei entsprechender Qualifikation anerkannt werden.
Als Fachkräfte werden anerkannt:
Dipl.-Sozialpädagoge, (FH) Sozialpädagoge, staatlich anerkannter Erzieher, Sozialarbeiter, Fachkraft für soziale Arbeit.
Im Einzelfall kann geprüft werden, inwiefern die Berücksichtigung von in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Personen mit anderen artverwandten Berufs- und Studienabschlüssen erfolgen kann.
Fehlende Qualifikationen müssen mittelfristig (spätestens in 5 Jahren) nachgeholt werden.
- 4.2 Den Antrag auf Personalkostenübernahme sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis der bisherigen Tätigkeit
 - Personalkostenblatt
 - Kopien von Arbeitsverträgen, Studienabschlüssen und beruflichen Qualifikationen
- 4.3 Anträge sind bis zum 30.06. des Vorjahres für das darauf folgende Haushaltsjahr zu stellen.

Richtlinie VIII – Förderung von Projekten, Einrichtungen und Häusern der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

1. Was wird gefördert ?

- 1.1 Sach- und Betriebsausgaben für:
 - 1.1.1 Häuser der offenen Tür bzw. der offenen Kinder- und Jugendarbeit als
Häuser der offenen Tür werden Häuser und Einrichtungen anerkannt, die unter Anleitung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften der offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen.
 - 1.1.2 Jugendtreffs / Begegnungsstätten mit inhaltlichen Angeboten der Jugendarbeit unter Anleitung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften, meist im ländlichen Raum.
 - 1.1.3 Projekte und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII wie:
 - Maßnahmen der Straßensozialarbeit, aufsuchende Jugendsozialarbeit (Streetwork) und Schulsozialarbeit
 - Jugendberatungsstellen
 - Maßnahmen, die dem Abbau geschlechtsspezifischer und sozialer Benachteiligung in der Gesellschaft dienen (z.B. Mädchenprojekt)
 - Maßnahmen, die zur sozialen Integration von jungen Menschen beitragen
 - Maßnahmen, sozialpädagogisch begleiteter Wohnform nach § 13 (3) SGB VIII

- Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und zur Eingliederung in die Arbeitswelt (unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe)
- 1.2 Förderungswürdige Sach- und Betriebsausgaben, wenn sie unmittelbar mit dem Projekt der Einrichtung im Zusammenhang stehen sind:
 - 1.2.1 Renovierung von Räumen
 - 1.2.2 Ausstattung von Räumen mit Möbeln, Geräten und technischer Ausstattung, der Einzelanschaffungspreis darf 400,00 € netto nicht überschreiten
- 1.3 Als laufende Ausgaben :
 - Miete (nicht für kommunale träger) , Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllgebühren und Gebäudeversicherung
 - Porto, Telefon, Büromaterial
 - Reisekosten in Form einer km-Pauschale in Höhe des jeweils geltenden Kostensatzes des ThürRKG für dringende und notwendige Fahrten (z.Zt. 0,30 €/ km) für nachgewiesene gefahrene Kilometer.
 - Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden für die preisgünstigste Variante, bei der DB AG 2. Klasse anerkannt
- 1.4. Eine zuwendungsfähige Anerkennung einer allgemeinen Verwaltungumlage darf 10% der Zuwendung nicht überschreiten.

2. Umfang der Förderung

Der Zuschuss des LK Eichsfeld beträgt bis zu 50 % max. jedoch 25.500,00 € pro Projekt oder Einrichtungsstandort.

Richtlinie IX – Förderung von Jugendeinrichtungen – Investivförderung

1. Was kann gefördert werden?

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1 Häuser der offenen Tür, Jugendclubs, Jugendtreffs und Jugendräume
- 1.2 Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten
- 1.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die unmittelbar der Kinder- und Jugendarbeit dienen
- 1.4 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, wenn der Bedarf im Rahmen des Jugendförderplanes liegt
Förderfähige Vorhaben sofern sie unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind:
 - Neu- und Erweiterungsbau
 - Sanierung und Modernisierung von Einrichtungen
 - Technische, audiovisuelle und inventarmäßige Ausstattung von Einrichtungen (mit einem Einzelanschaffungspreis über 400,00 € netto)

2. Nicht förderfähig sind:

- 2.1 Erschließungskosten und Kosten für den Erwerb des Baugrundstücks
- 2.2 Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb z.B. Steuern etc.
- 2.3 Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln

3. Umfang der Förderung

Gefördert wird grundsätzlich auf dem Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung beträgt max. ein Drittel der Gesamtkosten.

4. Verfahren der Förderung

- 4.1 Den Zuschussanträgen für Baumaßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Eine schriftliche Begründung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bzw. Dringlichkeit
 - Ein aufgegliederter und realistischer Kostenvoranschlag, bei Vorhaben mit einem Einzelwert ab 2.500,00 € mindestens 2 Kostenvoranschläge
 - Ein ausführlicher Finanzierungsplan
 - Rechtsverbindliche Unterschrift
- 4.2 Bei Baumaßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben 25.000,00 € übersteigen, sind darüber hinaus vorzulegen:
 - Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag von mindestens 66 Jahren Laufzeit oder Pacht – oder Mietvertrag von 25 Jahren
 - Amtlicher Lageplan
 - Ausführliche Baubeschreibung und Bauzeichnung
- 4.3 Bei Vereinen zusätzlich:
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - Vereinssatzung

- 4.4 Beantragte Fördermittel ab 7.500,00 € sind bis spätestens 30.06. des Vorjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes zu beantragen.
Die angeschafften Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind zu inventarisieren.
- 4.5 Bei Antragstellung wird die Mitfinanzierung mindestens in gleicher Höhe vorausgesetzt. Unentgeltliche Bau- und Renovierungsmaßnahmen können bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, max. jedoch 5,00 €/Stunde anerkannt werden.
- 4.6 Nach Auflösung eines freien Trägers, Vereins oder einer Jugendgruppe sind die mit Fördermitteln des Landkreises Eichsfeld angeschafften Gegenstände dem Jugendamt zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 % der Zuwendung mindert.

Richtlinie X – Individuelle Hilfe zur schulischen und beruflichen Integration nach § 13 SGB VIII und § 19 KJHAG

1. Was wird bzw. wer wird gefördert?

Die Förderung im Einzelfall beinhaltet alle Maßnahmen zur Überwindung sozialer Benachteiligung und zur Eignung für eine berufliche Ausbildung oder sonstige berufliche Integration. Die geforderte Hilfe muss in einem Hilfeplan festgeschrieben sein.

Der Hilfeempfänger bzw. dessen sorgeberechtigten Eltern sind analog von Maßnahmen nach § 27 SGB VIII ff. Antragsteller dieser Maßnahmen.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Eichsfeld und sollte im Einzelfall 2.000,00 € nicht übersteigen.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Mittelverwendung hat grundsätzlich in Form eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Sachberichtes für Maßnahmen nach den Richtlinien I bis VI bis spätestens 8 Wochen, nach Richtlinien IX und X bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.
Für die Maßnahmen nach Richtlinien I bis V sind zusätzlich eine eigenhändig durch die Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.
- 4.2 Der Verwendungsnachweis nach Richtlinie X (Einzelfallhilfe) ist vom Maßnahme- bzw. Bildungsträger zu erbringen. Für Hilfeempfänger, die in keiner schulischen oder beruflichen Maßnahme eines Trägers integriert sind, ist der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller zu erbringen.
- 4.3 Verwendungsnachweise für Projekte, Maßnahmen nach den Förderrichtlinien VII und VIII sind unter Verwendung des Formblattes (im Jugendamt erhältlich) bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Jahres zu erbringen.
- 4.4 Die Verwendung sonstiger Zuschüsse hat innerhalb von 2 Monaten nach dessen Bewilligung zu erfolgen.
- 4.5 Verwendungsnachweise bestehen aus einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und weiteren Unterlagen. Der zahlenmäßige Nachweis gliedert sich nach den Angaben des Kosten- und Finanzierungsplanes. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind grundsätzlich die Belege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. In Ausnahmefällen wird ein Verwendungsnachweis in vereinfachter Form abverlangt. In diesen Fällen sind die originalen Belege zur Einsicht bereitzuhalten.
- 4.6 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehen Zweck verwendet wird.
Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des ThürVwVfG mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.
Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von

zurzeit 6 % für das Jahr verlangt werden.

Bei Rückforderungen, einschließlich Nebenforderungen werden gemäß VV der ThürGemHV Kleinbeträge ab 10,00 € berücksichtigt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft getretene Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Eichsfeld wird zum 31.12.2002 aufgehoben.

6. Abkürzungsverzeichnis

SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
KJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz
VV	Verwaltungsvorschrift
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
TürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürRKG	Thüringer Reisekostengesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz

Heilbad Heiligenstadt, 10.07.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf

Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (BS-WBS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (1a) Beitragspflichtig ist auch, wer bis zum 30.07. 1998 im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB war.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

- bb) die sich vorn Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in der Mitgliedsgemeinden:
 - Stadt Dingelstädt 37 ,5 m
 - Gemeinde Helmsdorf 23,0 m
 - Gemeinde Kefferhausen 25,0 m
 - Gemeinde Silberhausen 35,5 m
 - Gemeinde Helbedündorf/ OT Holzthaleben 24,5 m
 - Gemeinde Helbedündorf/ OT Keula 27,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Bickenriede 29,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Dörna 29,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Lengefeld 28,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Hollenbach 36,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Zella 23,5 m
 - Gemeinde Menteroda / OT Sollstedt 27 ,5 m
 - Gemeinde Menteroda / OT Kleinkeula 26,5 m
 - Gemeinde Unstruttal / OT Eigenrode 34,5 m
 - Gemeinde Unstruttal / OT Horsmar 29,0 m
 - Gemeinde Unstruttal / OT Kaisershagen Abrundungssatzung
 - Gemeinde Dünwald / OT Hüpstedt Abrundungssatzung
 - Gemeinde Dünwald / OT Beberstedt Abrundungssatzung
 - Gemeinde Dünwald / OT Zaurörden Abrundungssatzung
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:
 - Stadt Dingelstädt 37 ,5 m
 - Gemeinde Helmsdorf 23,0 m
 - Gemeinde Kefferhausen 25,0 m
 - Gemeinde Silberhausen 35,5 m
 - Gemeinde Helbedündorf/ OT Holzthalleben 24,5 m
 - Gemeinde Helbedündorf/ OT Keula 27,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Bickenriede 29,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Dörna 29,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Lengefeld 28,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Hollenbach 36,0 m
 - Gemeinde Anrode / OT Zella 23,5 m
 - Gemeinde Menteroda / OT Sollstedt 27 ,5 m
 - Gemeinde Menteroda / OT Kleinkeula 26,5 m
 - Gemeinde Unstruttal / OT Eigenrode 34,5 m
 - Gemeinde Unstruttal / OT Horsmar 29,0 m
 - Gemeinde Unstruttal / OT Kaisershagen Abrundungssatzung
 - Gemeinde Dünwald / OT Hüpstedt Abrundungssatzung
 - Gemeinde Dünwald / OT Beberstedt Abrundungssatzung
 - Gemeinde Dünwald / OT Zaurörden Abrundungssatzung

Überschreitet die beitragsrechtliche relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- c) bei bebauten Grundstücken m Außenbereich (~ 35 Baugesetzbuch -BauGB -) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang

bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
 - bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (~ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich in zumutbarer Weise zu Wohn-, Aufenthalts- und gewerblichen Zwecken genutzt werden können. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt inklusive der derzeitigen Umsatzsteuer von 16 % 0,34 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Stundung

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

- das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1: 3 überschreitet und
- die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. 1 5. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der Umsatzsteuer von derzeit 16 %) zu erstatten:

Anschlussvorrichtung, pauschal (Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage)	199, 94 €
Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage, ohne Erdarbeiten) -DN 32	2, 87 €
-DN 40	4,16 €

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Anschluss der jeweiligen Maßnahme.
Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11

Pflichten der Beitragschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 12

In-Kraft- Treten

Diese Beitragsatzung tritt rückwirkend, mit Ausnahme von § 4 Abs. 1, zum 21.03.1996 in Kraft. § 4 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 31.07.1998 in Kraft.

Helmsdorf, den 20. Februar 2003

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Siegel

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

Bekanntmachungsvermerk zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 03/03 vom 30.09.20 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2002 wie folgt festgestellt und genehmigt:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2002, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.841.452,64 EUR und mit einem Jahresgewinn in Höhe von 28.731,65 EUR abschließt, wird festgestellt und beschlossen. Der festgestellte Jahresgewinn 2002 in Höhe von 28.731,65 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages in Höhe von 4.408,34 EUR verwendet. Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 24.323,31 EUR wird in die Allgemeine Rücklage des Trinkwasserzweckverbandes eingestellt.
Der Werkleitung wird für das Jahr 2002 Entlastung erteilt.
2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maximilian-Welsch-Str. 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss 2002 lautet:
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“, Leinefelde, (TZV) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des TZV. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des TZV und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.
Erfurt, den 18. Juni 2003.
3. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 13.10. – 24.10.2003 Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde aus.

Leinefelde, den 01.10.2003

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender